



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 5/2016

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0/117
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Siegmann/ Frau Brosch
Durchwahl 0511 3604-381/ -382
E-Mail Arvid.Siegmann@diakonie-
nds.de
Katja.Brosch@diakonie-
nds.de

Datum 23. Juni 2016
Aktenzeichen 8638-3 / 51

Finanzielle Unterstützung der Flüchtlingshilfe durch die Landeskirche

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Haushaltsjahr 2015 wurde das allgemeine Zuweisungsvolumen um drei Millionen zweckgebunden für die Arbeit mit Flüchtlingen erhöht. Die bisher übermittelten Zwischenverwendungsnachweise der Kirchenkreise haben deutlich gezeigt, dass diese Mittel dringend benötigt wurden und in vielen Kirchenkreisen bereits vollständig für die Arbeit mit Flüchtlingen eingesetzt wurden. Die mit der Mitteilung K 4/2016 erbetenen Zwischenverwendungsnachweise liegen uns erst von rund 2/3 der Kirchenkreise vor. Die Kirchenkreise, die noch keinen Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt haben, bitten wir um baldige Übersendung.

Damit die Kirchenkreise ihre begonnenen Maßnahmen fortsetzen können, hat der Landessynodalausschuss in seiner Sitzung am 21. April 2016 dem Beschluss des Kollegs des Landeskirchenamts zugestimmt, weitere finanzielle Mittel für die Flüchtlingshilfe in der Landeskirche zur Verfügung zu stellen, um den unterschiedlichen Bedarfen vor Ort gerecht zu werden und die Kirchenkreise und Kirchengemeinden in ihrem haupt- und ehrenamtlichen Engagement bei der Aufnahme von Flüchtlingen weiter zu unterstützen.

Die 25. Landessynode hat während ihrer VI. Tagung auf die besonderen Kompetenzen von Kirche und Diakonie vor allem im Bereich der Bildung und der Sozialen Arbeit hingewiesen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte daher in der Unterstützung und Begleitung von Frauen und Kindern aus Flüchtlingsfamilien liegen.

.../2

I. Sonderzahlung für Flüchtlingsarbeit nach dem Finanzausgleichsgesetz

1. Vorbemerkung

Zur Unterstützung der örtlichen Initiativen und um insbesondere in akuten Notlagen unbürokratisch und schnell helfen zu können, wird das Allgemeine Zuweisungsvolumen der Landeskirche für 2016 um insgesamt drei Millionen Euro erhöht. Die Mittel werden den Kirchenkreisen zusammen mit der Gesamtzuweisung nach den allgemeinen Verteilungskriterien des Finanzausgleichsgesetzes zweckgebunden für die Arbeit mit Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung dieser Sonderzahlung erfolgt mit dem Abschlag für die Gesamtzuweisung für den Monat August 2016, da die Höhe der Abschläge nach den derzeit gültigen Finanzausgleichsrichtlinien bis zu diesem Zeitpunkt festgeschrieben ist und dann erst wieder eine Neuberechnung der Abschläge erfolgt.

2. Mittelverwendung

Es liegt in der Entscheidung der Kirchenkreisvorstände, wie die Mittel vor Ort verwendet werden (z.B. Einzelfallbeihilfen, Lehrmaterial, Personalkosten, Aufbau von religionssensibler und interkultureller Kompetenz, Begleitung des Ehrenamts). Die Kirchenkreisvorstände werden gebeten, über den Einsatz der Mittel kurzfristig zu beraten und den spezifischen örtlichen Bedarfen anzupassen.

Die zur Verfügung gestellten Mittel können sofort verwendet werden, sie können auch in das Haushaltsjahr 2017 übertragen und dann verwendet werden. Kirchenkreise, die das Geld nicht vollständig selber verwenden können, können sich auch mit ihren Nachbarkirchenkreisen und freien diakonischen Trägern über eine gemeinsame Verwendung abstimmen.

3. Verwendungsnachweis

Als Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel bitten wir das als Anlage beiliegende Formular auszufüllen und **schnellstmöglich nach Verwendung der Mittel, spätestens bis zum 31.12.2017** an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (DWiN), z.H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover zu senden. Eine frühzeitige Abgabe der Verwendungsnachweise erleichtert die Planung künftiger finanzieller Bedarfe im Bereich der Arbeit mit Flüchtlingen.

II. Förderung von Stellen für Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten in der Flüchtlingssozialberatung

1. Vorbemerkung

Die Erfahrungen bei der Besetzung von Stellen in der Flüchtlingssozialberatung mit Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone oder Juristinnen und Juristen mit Erfahrungen im Migrations-

bereich und Fremdsprachenkenntnissen haben gezeigt, wie schwer es aktuell ist, qualifiziertes Fachpersonal zu finden. Um die Ausbildung qualifizierten Fachpersonals zu fördern und die Flüchtlingssozialberatungen vor Ort zu stärken, fördert die Landeskirche als zusätzliche Maßnahme in Einzelfällen die Anstellung von Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (12 Monate bzw. 6 Monate) im Bereich der Flüchtlingssozialberatung.

2. Stellenprofil

Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten müssen im Bereich der Flüchtlingssozialberatung eingesetzt und von Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen angeleitet werden, die bzw. der ebenfalls im Bereich der Flüchtlingssozialberatung tätig ist.

3. Förderhöhe

Für die Förderung von Personalkosten kann eine Zuwendung in Höhe von 80 % der Bruttopersonalkosten (ohne Überstunden und Zulagen) der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten beantragt werden.

4. Antragsverfahren

Anfragen zu und Anträge auf Förderungen von Berufspraktikantinnen/ Berufspraktikanten im Flüchtlingsbereich richten Sie bitte direkt an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., z.H. Frau Brosch, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover.

Für die abschließende Bewilligung benötigen wir den Ausbildungsvertrag, den Ausbildungsplan, die Benennung einer entsprechend qualifizierten Ausbilderin bzw. eines entsprechend qualifizierten Ausbilders und den Nachweis über den Hochschulabschluss in Kopie.

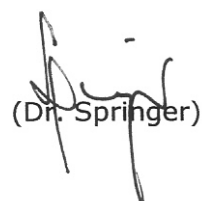
III. Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit

Mit der Rundverfügung G 8/2015 vom 23. Juni 2015 hatten wir Sie über die Möglichkeit informiert, Mittel für die Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Flüchtlingssozialarbeit als Besonderes Projekt der Diakonie zu beantragen. Es ist weiterhin möglich, Förderanträge zu stellen. Die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte direkt der Rundverfügung G 8/2015. Rückfragen zu den Förderbedingungen und Förderanträge richten Sie bitte direkt an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V., z.H. Frau Sebbin, Ebhardtstr. 3 A, 30159 Hannover (Tel. 0511/ 3604-383, E-Mail: sylvia.sebbin@diakonie-nds.de).

IV. Förderungen im Bereich Bildung

Im Bildungsbereich der Landeskirche sind im Haushaltsjahr 2016 für Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit mit Flüchtlingen 500.000 € zur Verfügung gestellt worden, die insbesondere für die Arbeit mit Flüchtlingen und ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit Tätigen durch landeskirchliche Bildungseinrichtungen und das Haus kirchlicher Dienste eingesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auch für Kirchenkreise die Möglichkeit besteht, Mittel für den Bildungsbereich zu beantragen, sofern die Sonderzuweisungen im Rahmen der Finanzausgleichsrichtlinien nicht ausreichen sollten. Rückfragen zu den Förderbedingungen und Förderanträgen richten Sie bitte direkt an das Landeskirchenamt, Herrn KR Kai-Christian Küttemeyer (Tel. 0511/ 1241-194, E-Mail: kai-christian.kuetemeyer@evlka.de).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Diakoniebeauftragte der Kirchenkreise
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen